



B E S C H L U S S V O R L A G E

Stadtrat der Großen Kreisstadt Zittau

Beschluss über die Abwägung des Entwurfes und über die Neufassung der Gehölzschutzsatzung der Stadt Zittau

Beratungsfolge	Termin	Behandlung	Abstimmung			
			anwesend	ja	nein	enthalten
Technischer und Vergabeausschuss	24.03.2022	Vorberatung				
Stadtrat der Großen Kreisstadt Zittau	31.03.2022	Entscheidung				

Gesetzliche Grundlage:	Sächsisches Naturschutzgesetz
Bereits gefasste Beschlüsse	07/01/1994 22/02/96 25/03/05 172/2011
Aufzuhebende Beschlüsse	keine

Finanzielle Auswirkungen / Deckungsnachweis:

Veranschlagt unter HH-Stelle/ Produktkonto	
Bezeichnung der HH-Stelle/ Produktkonto	

Finanzielle Auswirkungen	Gesamtbetrag	aktuelles HH-Jahr	Folgejahre jährlich
Aufwendungen			
zuzügl. Abschreibungsaufwand			
zuzügl. geschätztem Bewirt- schaftungsaufwand			
Erträge			

gezeichnet
Zenker
Oberbürgermeister

Begründung:

Mit der Änderung des Sächsischen Naturschutzgesetzes zum 01.03.2021 wurde eine Änderung der aktuellen Baumschutzsatzung der Stadt Zittau notwendig. Diese wurde mit Stadtratsbeschluss vom 31.03.2005 beschlossen und zuletzt geändert am 17.11.2011.

Anhand der Mustersatzung des sächsischen Städte- und Gemeindetages wurde eine neue Gehölzschutzsatzung entworfen. Diese wurde mittels eines öffentlichen Beteiligungsverfahrens im Zeitraum vom 18.11. – 31.12.2021 den Behörden, öffentlichen Planungsträgern, berufsständigen Interessenvertretungen der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft, sonstigen Trägern öffentlicher Belange, anerkannten Naturschutzvereinigungen und Nachbargemeinden gemäß § 20 Abs. 1 SächsNatSchG übermittelt. Parallel dazu wurde der Satzungsentwurf im Zeitraum vom 18.11 – 31.12.2021 zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt. Die daraus resultierenden Stellungnahmen wurden in der Abwägungstabelle (Anlage 1) bearbeitet und je nach Abwägung in den Satzungsentwurf eingearbeitet.

Der Natur- und Umweltschutz hat in den letzten Jahren immer mehr an Bedeutung gewonnen. Die Neufassung der Gehölzschutzsatzung bietet der Stadt Zittau die Möglichkeit aktiv daran zu partizipieren. Zudem soll die Satzung den Bürgerinnen und Bürgern der Stadt Zittau eine Orientierung beim Umgang mit den durch sie zu verantwortenden Gehölzen bieten.

Mit dem ersten Gesetz zur Änderung des Sächsischen Naturschutzgesetzes hob der Landesgesetzgeber die im Jahr 2010 mit dem Gesetz zur Vereinfachung des Landesumweltschutzes verfügbaren Einschränkungen des Anwendungsbereiches der kommunalen Gehölzschutzsatzungen wieder auf. Am 1. März 2021 trat das neue Sächsische Naturschutzgesetz mit folgenden konkreten Änderungen in Kraft (Anlage 3):

1. Der Anwendungsbereich der kommunalen Gehölzschutzsatzung wurde erweitert, indem restriktive Vorgaben bezüglich Baumart, Stammumfang und Standort durch Streichung des § 19 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 SächsNatSchG entfallen.
2. Die Frist der Städte und Gemeinden, über einen Antrag auf Beseitigung oder Veränderung eines geschützten Landschaftsbestandteils zu entscheiden, wurde von drei auf sechs Wochen erhöht.

Zusätzlich wurden folgende wesentliche Regelungen angepasst:

1. Die Anzahl der zu leistenden Ersatzpflanzungen wurde erhöht. (Anlage 1 zu § 10 Gehölzschutzsatzung)
2. Es wurde eine eindeutige Kostenberechnung für mögliche Ausgleichszahlungen festgelegt. (Anlage 2 zu § 10 Gehölzschutzsatzung)

Beschlussvorschlag:

1. Die vorgebrachten Hinweise, Bedenken und Anregungen der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden, öffentlicher Planungsträger, berufsständiger Interessenvertretungen der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft, sonstiger Träger öffentlicher Belange, anerkannter Naturschutzvereinigungen und Nachbargemeinden gemäß § 20 Abs. 1 Sächsisches Naturschutzgesetz am Entwurf der Gehölzschutzsatzung (Fassung vom 18.11.2021) hat der Stadtrat mit folgendem Ergebnis geprüft:

s. Anlage 1, Seiten 1 - 16

Die Absender der Stellungnahmen, in denen Bedenken und Anregungen erhoben wurden, sind von dem Ergebnis in Kenntnis zu setzen

2. Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Zittau beschließt die Neufassung der Gehölzschutzsatzung der Stadt Zittau gemäß Anlage 2.